

Verbraucherschutz durch Fertigpackungskontrollen

Stand: 15.03.2024

Rechtliche Grundlagen

Was sind Fertigpackungen?

„Fertigpackungen im Sinne dieses Gesetzes sind Verpackungen beliebiger Art, in die in Abwesenheit des Käufers Erzeugnisse abgepackt und die in Abwesenheit des Käufers verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Änderung der Verpackung nicht verändert werden kann.“ (§ 42 Absatz 1 Mess- und Eichgesetz)

Die Anforderungen an Fertigpackungen sind durch das Mess- und Eichgesetz (MessEG) und die Fertigpackungsverordnung (FPackV) sowie weitere Rechtsnormen, wie zum Beispiel die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV), gesetzlich geregelt*.

Fertigpackungen dürfen nur hergestellt, in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht, in den Verkehr gebracht oder sonst auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn die **Nennfüllmenge angegeben** ist, die **Füllmenge die festgelegten Anforderungen erfüllt** und die Fertigpackung mit den **erforderlichen Angaben, Aufschriften und Zeichen versehen** ist (§ 43 Abs. 1 MessEG).

Fertigpackungskontrollen durch die Eichbehörden

Füllmengenanforderungen

Die Eichbehörden prüfen bei Herstellern, Einführern oder Händlern, ob die Fertigpackungen die Füllmenge enthalten, die auf den Packungen als Nennfüllmenge angegeben ist.



Anhand von Stichproben und unter Verwendung präziser Messgeräte sowie entsprechender Prüfsoftware wird geprüft, ob die durchschnittliche Füllmenge (Mittelwert) einer Stichprobe der angegebenen Nennfüllmenge entspricht und die von der Nennfüllmenge abhängigen zulässigen Toleranzen (zulässige Minusabweichung, Wert der Verkehrsfähigkeit) eingehalten werden (§ 9 FPackV).

Beispiel: Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge von 250 g

- zulässige Minusabweichung $T_U \rightarrow 9 \text{ g}$

- Wert der Verkehrsfähigkeit $T_V \rightarrow 18 \text{ g} (\cong 2 \cdot T_U)$

1. Der Mittelwert der Füllmenge aller geprüften Packungen darf 250 g nicht unterschreiten.
2. Einzelne Packungen dürfen bis zu 9 g weniger enthalten. \rightarrow zulässige Minusabweichung T_U
3. 2 % der Packungen dürfen bis zu 18 g weniger als die Nennfüllmenge, keine Packung darf weniger als 232 g enthalten! \rightarrow Wert der Verkehrsfähigkeit T_V



Während die Mittelwertforderung die Verbraucher als Gesamtheit gegen Verluste schützt und der Wettbewerbsgleichheit dient, verhindern die Forderungen hinsichtlich der Toleranzgrenzen die Herausgabe stark unterfüllter Packungen an einzelne Verbraucher.

Bei nach Gewicht gekennzeichneten Fertigpackungen **ungleicher Nennfüllmenge in Form von vorverpackten Lebensmitteln**, wie sie z. B. im Einzelhandel mit Frischfleisch, Käse, Obst, Gemüse, Salaten etc. vorkommen, beträgt **die zulässige Minusabweichung** von der Nennfüllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung je nach Gewichtsauszeichnung 1 g bis 10 g.

Kennzeichnung

Angaben, auf die Sie als Verbraucher achten sollten!



Angabe der Nennfüllmenge

Auf Fertigpackungen muss die Nennfüllmenge deutlich lesbar, leicht erkennbar und unverwischbar nach Gewicht, Volumen, Länge, Fläche oder Stückzahl gekennzeichnet sein. Sie muss in der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftgröße und Einheit angegeben sein. Unbestimmte Nennfüllmengenangaben, z. B. „ca.“-Angaben, die Angabe eines Nennfüllmengenbereichs oder die zusätzliche Angabe des Bruttogewichts sind unzulässig.

Maßeinheiten

Die Angabe der Nennfüllmenge von Fertigpackungen hat dem Einheiten- und Zeitgesetz (EinhZeitG) entsprechend in einer gesetzlichen Maßeinheit mit dem dafür in der Einheitenverordnung (EinhV) festgelegten Einheitenzeichen zu erfolgen.

Die Nennfüllmenge ist anzugeben

- bei Abgabe nach Gewicht in Gramm (g) oder Kilogramm (kg),
- bei Abgabe nach Volumen in Milliliter (ml), Zentiliter (cl) oder Liter (l, L),
- bei Abgabe nach Länge in Zentimeter (cm) oder Meter (m),
- bei Abgabe nach Fläche in Quadratzentimeter (cm²) oder Quadratmeter (m²).

falsch	richtig	falsch	richtig	falsch	richtig	falsch	richtig	falsch	richtig
KG, Kilo	kg	G, gr.	g	Ltr.	l, L	Pfund	500 g	½ kg	0,5 kg

Was verbirgt sich hinter dem e-Zeichen?



Das e-Zeichen ist eine freiwillige Angabe des Herstellers, mit der erklärt wird, dass die bei Fertigpackungen anzuwendenden Rechtsvorschriften bezüglich der Anforderungen an Füllmenge, Kennzeichnung, Kontroll- und Dokumentationspflichten eingehalten werden. Das Zeichen muss im gleichen Sichtfeld wie die Nennfüllmengenangabe aufgebracht sein.





Fertigpackungen, die mit dem e-Zeichen gekennzeichnet sind, werden innerhalb des europäischen Binnenmarktes grundsätzlich nur im jeweiligen Herstellerland von den dort zuständigen Stellen kontrolliert und nach dem Inverkehrbringen in einem anderen Land nur bei besonderer Veranlassung (z. B. Verbraucherbeschwerden) nochmals geprüft.

Herstellerangabe

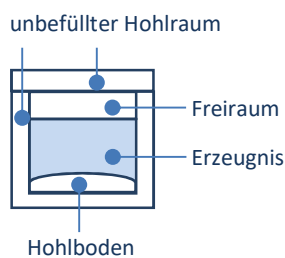
Auf Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge sind in der Regel der **Name** (bei natürlichen Personen) **oder** der **Firmennamen** (bei juristischen Personen) und der Ort der gewerblichen Niederlassung des Herstellers, im Falle eingeführter Fertigpackungen des Einführers, anzugeben.

Bei vorverpackten Lebensmitteln i. S. d. Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) ist der verantwortliche Lebensmittelunternehmer mit vollständiger **Anschrift** anzugeben (in Form einer postalisch zustellfähigen Adresse).

Schutz des Verbrauchers

Täuschungspackungen (umgangssprachlich „Mogelpackungen“) - Mehr Schein als Sein?

Sofern Fertigpackungen mehr Inhalt vortäuschen als sie tatsächlich enthalten (Täuschungspackungen), prüfen die Eichbehörden die Packungsgestaltung.



Größere Füllmengen werden bei Gestaltung nicht durchsichtiger Fertigpackungen vorgetäuscht, beispielsweise durch:

- hochgezogene Böden,
- Hohlräume,
- übergroße Verschlüsse,
- doppelte Wandungen oder
- nicht erforderliche Freiräume.

Zu Ihrer Information:

Durch die grundsätzliche **Pflicht zur Grundpreiskennzeichnung** muss der Preis der Erzeugnisse je Gewichtseinheit (g oder kg) oder Volumeneinheit (ml oder l, L) angegeben werden (z. B. 2,99 €/kg oder 2,99 €/l). Somit haben die Verbraucher jederzeit die Möglichkeit, Preise zu vergleichen.

Die Preisangaben müssen den Grundsätzen von Preisklarheit und Preiswahrheit entsprechen, leicht erkennbar, deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar und dem Angebot oder der Werbung eindeutig zuzuordnen sein.

Die Kontrolle der Grundpreiskennzeichnung nach der Preisangabenverordnung (PAngV) liegt nicht in der Zuständigkeit der Eichbehörden, sondern bei den jeweils zuständigen Ordnungsämtern.



Volkswirtschaftliche Bedeutung

Die Menge macht's!

Der wirtschaftliche Wert der Unterfüllungen ist für einzelne Verbraucher häufig gering und scheint die Kosten von Kontrolle und Ahndung nicht zu rechtfertigen. Dabei wird leicht übersehen, welche ungerechtfertigten Vermögensverschiebungen durch die Unterschreitung der Grenzwerte tatsächlich stattfinden.

Beispiel:

Ein Hersteller von Schokoladentafeln hat eine tägliche Produktion von 2,5 Millionen Einheiten. Wird an rund 200 Arbeitstagen im Jahr produziert und weisen die Schokoladentafeln eine Unterfüllung von angenommen nur 1 g auf, so haben die Verbraucher bei einem Ladenpreis von 1,49 € pro „100 g“-Tafel jährlich insgesamt 7,45 Millionen Euro zu viel bezahlt.

Dieses Beispiel verdeutlicht, dass die wirtschaftlichen Vorteile einer Unterfüllung und die damit verbundene Wettbewerbsverzerrung durchaus nicht zu vernachlässigen sind.

Wie können die Eichbehörden Verstöße ahnden?

Verstöße gegen mess- und eichrechtliche Vorschriften können Ordnungswidrigkeiten darstellen, die je nach Tatbestand mit Bußgeldverfahren geahndet werden können.

Im Rahmen der Marktüberwachung treffen die Behörden die erforderlichen Maßnahmen, wenn sie den begründeten Verdacht haben, dass Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten die Anforderungen nicht erfüllen. Diese Maßnahmen können insbesondere Rücknahme oder Rückruf eines Produktes sein.

*Fundstellen:

FPackV	Fertigpackungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2504)
LMIV	Lebensmittelinformationsverordnung - Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (ABl. L 304 vom 22. November 2011, S. 18-63) in der geltenden Fassung
MessEG	Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723) in der geltenden Fassung
EinhZeitG	Einheiten- und Zeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408) in der geltenden Fassung
EinhV	Einheitenverordnung vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2272) in der geltenden Fassung
PAngV	Preisangabenverordnung vom 12. November 2021 (BGBl. I S. 4921) in der geltenden Fassung

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME), c/o Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) Wittelsbacherstr. 14, 83435 Bad Reichenhall; E-Mail: agme@img.bayern.de; www.agme.de

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihre Eichbehörde gern zur Verfügung.

www.eichamt.de

Die Eichbehörden übernehmen keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

